

Die Korporationen

Das Gesetz über die Errichtung der korporativen Organe des faschistischen Staates ¹⁾

Dr. jur. Dr. rer. pol. Fabrizio Maria Apollonj, Rom

I

Das neue Gesetz vom 5. Februar 1934-XII, n. 163, über die Errichtung und die Funktionen der Korporationen, das in Italien und in der Welt so starke Beachtung gefunden hat, bedeutet in der Tat einen Markstein in der Entwicklung des korporativen faschistischen Staates. Es ist allerdings nur ein vorbereitendes, ein Rahmengesetz, da es die neuen Organe nicht tatsächlich errichtet, sondern dies der Regierung überläßt, und nur die Grundnormen festsetzt, nach denen sie zur Entstehung gelangen und tätig werden sollen. Dank diesem Gesetz ist es jedoch schon jetzt möglich, die Struktur der Korporationen in ihren großen Linien zu erkennen; da ihnen eine überragende und entscheidende Bedeutung in der korporativen Organisation zukommt, wird damit auch das endgültige Bild des faschistischen Staates erkennbar, wie er in seinen konstitutionellen und juristischen Institutionen sich allmählich gestaltet.

Wegen seiner grundlegenden Bedeutung hat das Gesetz eine ganz außergewöhnliche Vorbereitung und Durcharbeitung durch ministerielle, korporative und parlamentarische Stellen erfahren, bei der jeder einzelne Gesichtspunkt Berücksichtigung gefunden hat. Es ist, wie Mussolini in seiner Rede vor dem Senat am 12. Januar 1934 hervorgehoben hat, »zuerst von dem korporativen Zentralkomitee geprüft, dann im Nationalrat der Korporationen ²⁾ erörtert, nach langen und eingehenden Diskus-

¹⁾ Übersetzung von Dr. Gottfried Hecker. Text des Gesetzes und deutsche Übersetzung unten S. 450.

²⁾ Mussolini selbst stellte das Problem der Korporationen im Nationalrat der Korporationen am 18. September 1933 mit den folgenden Worten zur Diskussion: »Das Problem ist nunmehr für die Erörterung reif und gestattet uns, einen entscheidenden Schritt vorwärts auf diesem Gebiet der Revolution zu tun. Man darf keine Furcht haben, mutig zu sein. Es handelt sich darum zu bestimmen, wieviele Korporationen es geben soll, wie sie beschaffen sein und was sie tun sollen. Man muß Organismen schaffen, die nicht einfache theoretische Konstruktionen darstellen, sondern in denen ständig und stark das Leben pulst und vibriert.«

sionen vom Großen Rate gebilligt und vom Ministerrat einer erneuten Prüfung unterzogen worden«, sodann dem Senat und der Abgeordneten-kammer mit den Berichten von De Vecchi und Rocco und dem klaren ministeriellen Bericht vorgelegt worden; von diesen Gremien ist es nach interessanten Ausführungen vieler ihrer Mitglieder gebilligt worden. Besonders wichtig waren die Reden des Capo del Governo vor dem Nationalrat der Korporationen und dem Senat, Reden, getragen von klarer Einsicht und leidenschaftlichem Sinn für die wirtschaftliche, politische und soziale Wirklichkeit, in denen er die Anschauungen klarlegt, die der faschistischen korporativen Auffassung und damit dem neuen Gesetz zugrunde liegen, wobei er besonders auf dessen wirtschaftliche Voraussetzungen eingeht. Die sorgfältige Vorbereitung des Gesetzes zeigt sich nicht nur in dem materiellen Inhalt seiner Vorschriften, welche die schwersten Probleme des Korporativismus in einfacher, organischer Weise lösen, sondern auch in seiner durch wirk-same Formulierung und präzisen sprachlichen Ausdruck vollkommenen Fassung.

Mit diesem Gesetzesakt wird nicht nur das korporative Organ, sondern infolge der ihm auf dem Gebiet der Produktion zugewiesenen normativen Funktionen, vor allem das korporative Ideal auf wirtschaftlichem Gebiet verwirklicht. Art. 8 gibt nämlich der Korporation die Befugnis, über den Nationalrat der Korporationen und unter Mitwirkung des Capo del Governo »die Normen für die kollektive Regelung der Wirtschaftsbeziehungen und für die einheitliche Ordnung der Produktion zu erlassen«. Mit dieser Vorschrift, die nach einer glücklichen Formulierung die Selbstdisziplin der dem Staat eingegliederten Kategorien der Produktion festlegt, beginnt in Italien und vielleicht in der Welt die Aera der korporativen Wirtschaft. Die Korporationen werden also nicht nur endgültig errichtet werden sondern es wird ihnen außer den alten auch eine neue Aufgabe zugewiesen, die früher in keinem Gesetzestext zum Ausdruck gekommen war, die ihnen aber nach der natürlichen und zwangsläufigen Entwicklung des korporativen Prinzips logischerweise zukam.

Um den Inhalt des neuen Gesetzes kurz zusammenzufassen und die wichtigsten Punkte zu unterstreichen, genügt die Wiedergabe der von Mussolini dem Nationalrat der Korporationen am 13. November 1933 vorgeschlagenen und von diesem noch in derselben Sitzung beschlossenen Tagesordnung: »Der Nationalrat der Korporationen definiert die Korporationen als das Mittel, das unter der Leitung des Staates die vollständige, organische und einheitliche Ordnung der produktiven Kräfte im Hinblick auf die Entfaltung des Reichtums, der politischen Macht und des Wohlstandes des italienischen Volkes verwirklicht; er erklärt, daß die Anzahl der für große Produktionszweige zu errichtenden

Korporationen grundsätzlich den tatsächlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaft anzupassen ist; er setzt fest, daß der Stab der Korporation Vertreter der staatlichen Verwaltungen, der Partei, des Kapitals, der Arbeit und der Technik umfassen soll; er weist den Korporationen als besondere Aufgaben Schlichtung und Beratung, die bei Problemen größerer Tragweite obligatorisch sein soll, und über den Nationalrat auch den Erlaß von Gesetzen zur Regelung der Wirtschaftstätigkeit der Nation zu; er überläßt dem Großen Rat des Faschismus die Entscheidung über die Weiterentwicklung im politisch-staatsrechtlichen Sinne, die die tatsächliche Errichtung und das praktische Arbeiten der Korporationen zur Folge haben müssen 3)«.

Es handelt sich also um eine Neuerung gegenüber der früheren gesetzlichen Gestaltung der Korporationen. Jedoch darf die Bedeutung dieser Neuerung nicht übertrieben werden. Artikel 1 des Gesetzes weist ausdrücklich darauf hin, daß die Korporationen, die in der eben ange deuteten Art und mit den erwähnten (weiter unten noch näher darzu legenden) Funktionen errichtet werden sollen, dieselben sind, »die in der Erklärung VI der Carta del Lavoro, in dem Gesetz vom 3. April 1926, n. 563, und in dem kgl. Dekret vom 1. Juli 1926 n. 1130 vorgesehen sind«. Es besteht in der Tat kein unvereinbarer Gegensatz zwischen jenen älteren Gesetzesvorschriften und denen des neuen Gesetzes; letztere sind nur ein weiterer Schritt vorwärts auf dem Wege, den das faschistische Regime im Jahre 1926 einschlug und auf dem es noch heute vorsichtig aber sicher fortschreitet 4). Das Ziel ist seit den ersten Anfängen immer das gleiche geblieben, unbeschadet der unvermeidbaren Änderungen in Einzelheiten, die durch vorübergehende und zufällige Notwendigkeiten politischer und sozialer Art bedingt sind.

Um die Kontinuität der korporativen faschistischen Gesetzgebung ins volle Licht zu rücken und um auf der Grundlage seiner doktrinären Voraussetzungen die revolutionäre Tragweite des Gesetzes von 1934 verständlicher zu machen, mag hier die faschistische Staatsidee kurz dargelegt werden. Der faschistische Staat er steht als Antithese und an der Stelle des liberaldemokratischen Staates, dessen Krisis in Italien und anderswo häufig, man könnte sagen seit seinem Entstehen, von einzelnen Denkern wie von den extremen politischen Parteien verkündet worden war. Es wurden besonders die mangelnde Übereinstimmung zwischen Staat und Gesellschaft, die organische Unvollkommenheit der politischen Institutionen, die konstitutionelle Schwäche der Exekutive und ihre Unterordnung unter das

3) Vgl. *Sindacato e corporazione*, November 1933, p. 670.

4) Schon im Jahre 1928 erklärte Rocco (*La trasformazione dello Stato*, Roma 1928, p. 40), daß der »faschistische Aufbau so tiefgreifend erneuernd ist, daß er weder das Werk eines Tages noch eines Jahres sein kann«.

Parlament beklagt. So hob im Jahre 1909 Romano 5), der hervorragende Kenner der Probleme des öffentlichen Rechts, bei der Betrachtung des Problems der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Staat, zwischen Inhalt und Form hervor, daß »eine Reihe von Prinzipien des gegenwärtigen öffentlichen Rechts nicht einer richtigen Überführung gebieterischer und klarer sozialer Forderungen in die Rechtsordnung zu verdanken sei, sondern gerade der mangelnden Berücksichtigung dieser Forderungen, die man entweder nicht erkennen wollte oder nicht geltend machen konnte in einem Augenblick, in dem eine tiefgehende Erschütterung sie verbergen oder in falschem Lichte zeigen mußte«. Insbesondere hob er die Wichtigkeit und Ursprünglichkeit der syndikalischen Bewegung hervor, deren Erstarken »mit logischer Notwendigkeit zur Voraussetzung hat, daß die heutige staatliche Ordnung sich deshalb als unzulänglich erweist, weil sich das Bedürfnis nach neuen, sie ergänzenden, wenn auch nicht zu ihr im Gegensatz stehenden Organisationen geltend macht 6)«. Er hob fernerhin das übertriebene Schematische der von der französischen Revolution von 1789 mit Bezug auf das Verbandsphänomen proklamierten Prinzipien hervor und erklärte, daß »der unbestreitbar richtige Kern, der in den modernen zum korporativen System drängenden Tendenzen stecke, sich auf die einfache Formel zurückführen lasse, daß die sozialen Beziehungen, die das öffentliche Recht unmittelbar angehen, sich nicht in denen erschöpfen, bei welchen sich das Individuum auf der einen und der Staat und die Territorialkörperschaften auf der anderen Seite gegenüberstehen 7). Und schließlich: »Man kann also sagen, daß die Krisis des gegenwärtigen Staates durch das Zusammentreffen zweier Phänomene gekennzeichnet ist, von denen das eine zwangsläufig das andere noch verschlimmert: der fortschreitenden Organisierung auf Grund von Sonderinteressen der Gesellschaft, die immer mehr ihren atomistischen Charakter verliert, und der Tatsache, daß es der Gesellschaft an juristischen und institutionellen Mitteln fehlt, um die eigene Struktur in der des Staates widerzuspiegeln und zur Geltung zu bringen 8)«.

Hier ist das syndikale Phänomen mit der Krisis des Staates in klaren Zusammenhang gebracht, ja aus der Betrachtung des ersteren läßt sich die Krisis des Staates entnehmen. Die Betonung der beruflichen Bewegung wird noch stärker nach dem Kriege, wo sie geradezu dramatische Formen annimmt. Der Krieg hatte in der Tat die absolute Notwendigkeit einer starken Regierung gezeigt, eine Notwendigkeit,

5) S. Romano, *Lo Stato moderno e la sua crisi*, in *Prolusioni e discorsi accademici*, Modena 1931, X, p. 81.

6) Romano, a. a. O. p. 76.

7) Romano, a. a. O. p. 80.

8) Romano, a. a. O. p. 84.

die in der fast anarchischen Periode der Demobilisierung noch gebieterischer sich aufdrängte. So mußte die Kritik erheblich schärfer und aktiver werden. Damals entstand aus jenem Gefühl der Unzufriedenheit gegenüber allen zeitbedingten wie wesentlichen Problemen des nationalen Lebens die faschistische Bewegung, die sogleich eine rein revolutionäre Haltung annahm, ja sogar aus ihr in Einklang mit der Persönlichkeit des Duce ihre Daseinsberechtigung ableitete. Nun bedeutet Revolution Kritik, aber auch den wirklichen und aktiven Willen zu zerstören und einen nicht minder starken Willen, nach bestimmten Idealen wiederaufzubauen. Revolution bedeutet vor allem eine grundlegende Änderung der politischen und sozialen Struktur der Nation und folglich des öffentlichen Rechts, das deren getreues Abbild und juristischer Ausdruck ist ⁹⁾. Also ein negatives, aber auch ein positives Element. Mit dem gesteigerten Gefühl für Vaterland und nationales Wohl, zusammen mit dem unerschütterlichen Willen, den Sieg gegen die Schwäche der damaligen Machthaber zu verteidigen, war der Faschismus beseelt von dem, was mit Recht das »Staatsgefühl« genannt worden ist. Dies war von Anfang an das charakteristischste positive Element des Faschismus auf politisch-juristischem Gebiet, auch wenn es noch nicht herausgearbeitet und definiert war und wenn es sich auch eher negativ in der Kritik an dem willenlosen und agnostischen Staat des Demo-Liberalismus äußerte. Und offensichtlich griff der Faschismus nicht nur das juristische Problem des Staates, sondern auch das der Gesellschaft an, oder besser, er griff jenes an, um eine vollkommene Organisation der Gesellschaft zu schaffen und eine bessere Übereinstimmung zwischen ihr und dem Staat herzustellen. Es war die Reaktion auf das klägliche Schauspiel, das damals die öffentliche Gewalt bot, dieser leere Schein einer Institution, dieses rein formaljuristische Phänomen, bar jeder Energie, jeder Autorität und jedes ethischen Gehalts sowie jeder Übereinstimmung mit den lebendigen Kräften, die sich im Schoß der Gesellschaft wild und stürmisch gebärdeten, weil es ihnen an Disziplin, Kontrolle und Leitung gebrach ¹⁰⁾. Gegenüber solch einem Zusammenbruch verstärkte sich jenes Bedürfnis nach Autorität, Hierarchie und Führung gerade innerhalb der soldatischen faschistischen Vereinigung, die der Bewegung einige ihrer markantesten Züge aufdrückte. Infolgedessen wurden diese Grundsätze auf das von dieser Bewegung erstrebte Ideal des Staates übertragen, nämlich eines starken

9) Über die Umgestaltung des öffentlichen Rechts als wesentliches Merkmal einer wahren Revolution, vgl. Rocco, *Trasformazione* a. a. O. p. 6. — Vgl. ferner die glänzende Analyse des Begriffs der Revolution sowie die Darlegung der dem Faschismus und dem Nationalsozialismus zugrundeliegenden Staatsprinzipien bei Scheuner, *Die nationale Revolution*, in *Arch. öff. R.*, neue Folge Bd. 24 (1933), p. 167 ff.

¹⁰⁾ Rocco, a. a. O. p. 12.

Staates mit überragender Exekutivgewalt, mit einer legislativen Gewalt, die sich ausschließlich mit Gesetzgebung befaßte, der fähig sein sollte, der Nation den sozialen Frieden zu bringen und mit besonderen juristischen Normen und in der ihm eigentümlichen Struktur alle vitalen Energien zu erfassen, eines Staates, fest entschlossen, um jeden Preis das Recht und die Ehre Italiens nach innen und außen zu verteidigen. Durch eine natürliche und schicksalsbedingte Entwicklung, unter dem Zwang der politischen Ereignisse und infolge des umfassenden und vielfältigen Charakters des Genies Mussolinis mußte der Faschismus von dem einfachen Streben nach einem starken Staate zu der Verwirklichung und zu der Lehre des totalitären Staates gelangen. Und dieser mußte angesichts der faschistischen Bestrebungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet notgedrungen korporativ sein. »Der faschistische Staat ist«, wie Mussolini sagt, »korporativ oder er ist nicht faschistisch«.

Faschistischer Staat bedeutet in der Tat zunächst Zurückführung der Politik auf ihre ursprüngliche und wesentliche Bedeutung, d. h., die Sorge für die »polis«, das Gefühl für den Staat. Deshalb kämpft er nicht für das Übergewicht der Interessen einiger Gruppen von Individuen zum Schaden der anderen und selbst auf Kosten der nationalen Gemeinschaft. Das Motto ist der bekannte Ausspruch Ciceros: »Salus rei publicae suprema lex«; Ziel jeder Meinung und jeder politischen Aktion muß das Wohl der Nation sein. Auf dieser Grundlage, also stets in Unterordnung unter die Interessen des Gemeinwohls, muß jedes individuelle, jedes lokale, jedes Problem einer Klasse oder einer Kategorie geprüft und gelöst werden. Da die faschistische Partei alle diejenigen, die diese Voraussetzung sowie die anderen faschistischen Forderungen der Hierarchie, Autorität und Disziplin bejahen, in sich vereint und da die Zulassung politischer Formationen, die sie ablehnen, nicht möglich ist, ist die faschistische Partei zur Würde der einzigen Partei erhoben, ist für viele Funktionen in den Staatsapparat eingefügt und stellt eine juristische Person des öffentlichen Rechts dar. Infolgedessen läßt sich vom faschistischen Regime sagen, daß alle Kräfte und politischen Strömungen notwendig im Staat einmünden und von ihm geleitet und geregelt werden müssen.

Aber ebenso wesentlich wie die Steigerung des Nationalgefühls ist für die faschistische Doktrin das Dogma der höchsten Organisation und Potenzierung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens des Landes. Auch ist das eine insofern die Folge des anderen, als das Wohl der Nation, das sich notwendig im Wohl der Einzelnen zeigt, nicht nur auf rein politischem, sondern auch auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet die Ausscheidung jeglicher unproduktiven Kräfte, jeglicher Energievergeudung, jeglichen widerwärtigen und schädlichen Konfliktes und

daher die möglichst vollkommene Organisation, die rationelle Ordnung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen und ein Regime der Zusammenarbeit und der Eintracht verlangt. Da solche Ziele nur von dem Staate verwirklicht werden können, so verlangt diese Einstellung die Übernahme ebenso vieler Funktionen seitens des Staates.

Dies setzt notwendig einerseits die Theorie der Souveränität des Staates und andererseits die der Totalität des Staates voraus. Unter dem ersteren Gesichtspunkt ist der Staat in Übereinstimmung mit wissenschaftlichen, in Italien bereits weit verbreiteten Lehren und mit einer vor allem dem italienischen Nationalismus (wie übrigens auch dem vieler anderer Länder) eigenen politischen Haltung, die ihn zum Faschismus geführt hat ¹¹⁾, aus eigener Kraft und ursprünglich souverän, ohne diese höchste Gewalt von irgend jemandem, sei es der Nation, dem Volk oder dem Individuum, herzuleiten. Der Staat wird im übrigen als die einzige ursprüngliche, politische und juristische Realität angesehen. Er verkörpert vollständig und im höchsten Grade die Nation, potenziert und gliedert organisch und juristisch das Volk, erhöht und verewigt in seinem Organismus das Individuum, ist aber all diesen Wesenheiten gegenüber ein a priori, ein mit Eigenleben, mit einer eigenen konkreten, wahren und greifbaren Realität ausgestattetes Gebilde. »Für den Faschismus ist der Staat etwas Absolutes, dem gegenüber Individuen und Gruppen das Relative sind! ¹²⁾ Auf Grund seiner Eigengesetzlichkeit verfolgt der faschistische Staat eigene Zwecke, die höher als diejenigen jedes Einzelindividuums oder jeder Gruppe von Individuen innerhalb seines Bereichs sind; und demgemäß stehen ihm zur Verwirklichung seiner Ziele stärkere Machtmittel als irgend einem anderen zu Gebote. »Höhere Ziele, Überlegenheit der Kräfte: in dieser Dichotomie ist der Begriff des faschistischen Staates, d. h. des wahrhaft souveränen Staates, enthalten« ¹³⁾

Unter dem zweiten Gesichtspunkt kann der faschistische Staat nichts anderes sein als totalitär, d. h. unitarisch, ethisch, national und daher aktiv auf jedem Gebiet des nationalen Lebens, angefangen bei den traditionellen Aufgaben der inneren und äußeren Verteidigung, bei der Verwaltung der Justiz, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, dem Bildungswesen usw. bis zu den neuesten sozialen, ökonomischen, erzieherischen, religiösen und moralischen Aufgaben.

¹¹⁾ Rocco, a. a. O. p. 18, behauptet, daß »aus der Theorie der Souveränität des Staates logischerweise die Theorie des faschistischen Staates sich ergibt.«

¹²⁾ Mussolini, *La dottrina del Fascismo*, Milano 1933, p. 19. In dem Bericht der Regierung zum Gesetzesentwurf betr. die Reform der politischen Vertretung (Ges. vom 17. Mai 1928, n. 1019) hieß es: »Die faschistische Lehre leugnet das Dogma der Souveränität des Volkes, die täglich von der Wirklichkeit Lügen gestraft wird, und proklamiert an seiner Statt das Dogma der Souveränität des Staates.«

¹³⁾ Rocco, a. a. O. p. 18.

»Denn für den Faschisten ist alles im Staat enthalten und es gibt nichts Menschliches oder Geistiges, geschweige denn hat es einen Wert außerhalb des Staates. In diesem Sinne ist der Faschismus totalitär, und der faschistische Staat, Synthese und Einheit eines jeden Wertes, deutet, entfaltet und potenziert das gesamte Leben des Volkes.«¹⁴⁾

Kraft dieses totalitären Charakters und, in einem tieferen und allgemeineren Sinne, auf Grund aller oben erwähnten Prinzipien mußte der faschistische Staat nach dem Ausspruch Mussolinis notwendig korporativ sein. So konnte in der Tat der faschistische Staat in erster Linie das syndikale Phänomen, das ihn vom politischen, vom sozialen und vom ökonomischen Gesichtspunkt aus unmittelbar anging, nicht außer Acht lassen. Der Faschismus hatte sich immer gegen das demokratische System des »atomismo suffragistico« gewandt, der ausging »von einer grundfalschen Auffassung des sozialen Lebens, die die organische Natur der Gesellschaft, die notwendigen Unterschiede zwischen den Menschen, ihren verschiedenen Wert und die Verschiedenheiten der jedem Individuum in dem verwickelten und vielseitigen Mechanismus des sozialen Lebens anvertrauten Funktionen verkannte«¹⁵⁾. Der Faschismus trat dagegen im Einklang mit seiner organischen Auffassung der Gesellschaft für die Anerkennung des Individuums als einer Persönlichkeit und damit als eines Schöpfers, eines Neugestalters der Umwelt, eines Faktors der Produktion ein. Der »Popolo d'Italia«, das Organ Mussolinis, trug daher von Anbeginn den Untertitel: *Quotidiano dei combattenti e dei produttori*. Das Wort »produttori«, bemerkt Mussolini,¹⁶⁾ war bereits der Ausdruck einer geistigen Richtung. Andererseits ist der Syndikalismus eine unleugbare soziale Tatsache¹⁷⁾, auf Grund deren die Individuen sich spontan nach dem Kriterium der Gleichartigkeit ihrer Beschäftigungen in Gruppen vereinigen, dem natürlichen, von der französischen Revolution vergeblich geleugneten Bedürfnis nach Zusammenschluß gemäß den produktiven Kategorien folgend. »Das syndikale Phänomen stellt eine nicht zu unterdrückende Seite des modernen Lebens dar. Der Staat kann es nicht ignorieren,

¹⁴⁾ Mussolini a. a. O. p. 5. Vgl. noch p. 6: »Der faschistische Staat, die höchste und mächtigste Form der Persönlichkeit, ist Kraft, aber eine geistige Kraft. In ihr gehen alle Formen des sittlichen und geistigen Lebens des Menschen auf. Sie kann sich daher nicht auf einfache Funktionen der Ordnung und des Schutzes, wie der Liberalismus es wollte, beschränken.«

¹⁵⁾ Rocco, *Trasformazione* a. a. O. p. 22.

¹⁶⁾ Mussolini, *Dottrina del Fascismo* p. 9.

¹⁷⁾ Im Programm der faschistischen Partei hieß es im Jahre 1921: »Der Faschismus kann die geschichtliche Tatsache der Entwicklung der Korporationen nicht bestreiten, aber er will diese Entwicklung mit den nationalen Zwecken in Einklang bringen. Die Korporationen müssen nach zwei grundlegenden Gesichtspunkten gefördert werden und zwar als Ausdruck der Solidarität und als Mittel für die Entwicklung der Produktion.«

er muß es kennen, es regeln und beherrschen: es beherrschen in jenem Geist absoluter Unparteilichkeit, der dem Staat eigen ist, der Hüter der allgemeinen höchsten Interessen der Nation ist und nicht, wie der marxistische Materialismus will, Repräsentant einer herrschenden Klasse«. Und da der demo-liberale Staat dies Phänomen hartnäckig zu Gunsten eines abstrakten und farblosen Individualismus verkannte, so zeigte sich gerade die tiefe Kluft, die den Staat von den lebendigen und wirkenden Kräften der Gesellschaft trennte¹⁸⁾. War der Syndikalismus ursprünglich zur Verteidigung der rein wirtschaftlichen Interessen der betreffenden Kategorie entstanden, so hatte schon früh der Sozialismus seine Hand darauf gelegt, der ihn als das beste Mittel betrachtete, um die kapitalistische Gesellschaft zu stürzen und dem Proletariat zum Siege zu verhelfen. Er war so, auch dank der dem Staat von dem liberalen Dogma diktierten Untätigkeit, das Mittel des politischen Klassenkampfes geworden, der auch in Italien besonders ernste und lärmende Episoden gekannt hatte und der die Ursache wirtschaftlicher Unordnung und, infolge von Streiks und Aussperrungen, der Vergeudung großer und wertvoller Energien gerade in einem Augenblick war, in dem sich der internationale Wirtschaftskampf als besonders hart und die interne Lage als besonders schwierig erwies. Der Klassenkampf mußte sowohl vom politischen wie auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus im faschistischen Regime beseitigt werden und zwar einerseits durch die Ausräumung der marxistischen Mißverständnisse und damit der Annahme des nationalen Prinzips und andererseits durch die Negierung des liberalen Dogmas und die Einfügung des Syndikats in die staatliche Rechtsordnung. Unter dem letzteren Gesichtspunkt war das Dilemma einfach und unvermeidlich: »Entweder ihr laßt das Volk in den Staat hinein, dann wird es den Staat verteidigen; oder es bleibt außerhalb, dann wird es ihn angreifen«. Man mußte dabei unter Aufrechterhaltung des Grundprinzips der Souveränität des Staates das Syndikat in die Struktur des Staates, wenn auch an untergeordneter Stelle, einfügen¹⁹⁾. Aus solchen Einsichten entstand, etwas verspätet

¹⁸⁾ S. oben p. 196 die diesbezüglichen Bemerkungen von Romano.

¹⁹⁾ Vgl. Bottai, *Il consiglio nazionale delle corporazioni*, Rom 1933 p. 57: »Der Staat der Syndikate? nein, die Syndikate des Staates; der Staat der Korporationen? nein, die Korporationen des Staates.« Auch die Hauptkommission, in der Giovanni Gentile den Vorsitz führte und die eingesetzt wurde, nachdem der nationale Rat der Partei im August 1924 einer Tagesordnung über die politische Reform zugestimmt hatte, kam abschließend zu der Feststellung, »ein souveräner Staat, ein machtvoller Staat, dessen Kraft keine anderen gleichen oder einschränkenden Kräfte duldet, und deswegen ein Staat, der den Syndikaten entgegengesetzt ist und über ihnen steht, während der Syndikalismus zum Syndikat führt, das in sich den Staat absorbiert hat und das in seiner spontanen und unvermeidbaren Vielfältigkeit die wesentliche Einheit gebrochen und zerstört hat« (Gentile, *Relazioni e proposte* 1925). Vgl. ferner L. M. Lachmann (Cor-

im Verhältnis zur faschistischen Bewegung, der faschistische Syndikalismus, der in seiner natürlichen Weiterentwicklung sehr bald vollkommene Verwirklichung und Rechtfertigung im Korporativismus finden sollte.

An zweiter Stelle mußte die faschistische Regierung das schwerwiegende praktische Problem des Eingriffs des Staates in die nationale Wirtschaft, das sich in der Nachkriegszeit überaus zugespitzt hatte, in Angriff nehmen. Bei seiner kritischen und revolutionären Haltung gegenüber allen Äußerungen des demo-liberalen Regimes hat der Faschismus schon aus Grundsatz von Anbeginn an dessen wirtschaftliche Seite wahrlich nicht geschont. Der wirtschaftliche Liberalismus wird sogar, insoweit er die Neutralität des Staates verfißt, als eine Fiktion betrachtet, unter der sich das Privileg der wirtschaftlichen und damit zugleich politischen Machthaber, d. h. also das des Bürgertums verbirgt²⁰). Der Kapitalismus, der die Schöpfung des Liberalismus ist, wird nicht als die einzig mögliche Form der Wirtschaft, sondern im Gegenteil als eine besondere Form derselben betrachtet, die an besondere historische Gegebenheiten gebunden, durch besondere geistige und faktische Situationen bedingt und infolgedessen dazu bestimmt ist, überwunden zu werden, sobald ihre Zeit und ihre historische Aufgabe erfüllt ist. Dies scheint die Bedeutung des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zeitpunktes zu sein; das kapitalistische System ist in seiner gegenwärtigen, sogenannten überkapitalistischen Phase, die besser als eine solche der Überwindung des Kapitalismus bezeichnet werden könnte, zu seinen extremsten Formen gelangt und in einen klaren Widerspruch zu dem liberalen Prinzip selbst geraten und entartet offensichtlich. Das System der freien Konkurrenz, das durch alle Formen der Vereinigung und des Einvernehmens zwischen produktiven Unternehmungen und durch die von öffentlichen Behörden auferlegten Höchst- und Richtpreise negiert wird, funktioniert schon seit längerer Zeit nicht mehr. Der private Charakter des Unternehmens wird implicite von dem Tage an negiert, an dem es entweder zu den öffentlichen Ersparnissen seine Zuflucht nimmt und von geliehenem Kapital lebt oder einen solchen Umfang annimmt, daß Tausende von Arbeitern und koordinierten Betrieben und

porativismo e Corporazionismo, *Lo Stato* 1933, Heft 12, p. 840), der den Begriff Othmar Spanns (*L'importanza dell' ordinamento corporativo per l'epoca presente*, in *Lo Stato* 1933, Heft 7, p. 486—496, sowie »Der wahre Staat«, Leipzig 1932) vom Ständestaat dem korporativen faschistischen Staat gegenüberstellt und zwar gerade wegen des wesentlichen Unterschiedes, daß für letzteren der Staat und nicht der Stand ein a priori, ein Absolutes ist, und daß »die konstitutionelle Autonomie der Stände mit dem autoritären Charakter des faschistischen Staates unvereinbar ist und das faschistische Institut der korporativen Organe und der Arbeitsgerichtsbarkeit nichts mit dem Stand zu tun hat«.

²⁰) B. Biagi, *Lo Stato corporativo*, Roma 1934, p. 6.

unzählige Scharen von Verbrauchern daran interessiert sind und damit zwangsläufig einen sozialen und nationalen Charakter anzunehmen beginnt. Die private Initiative wird oft illusorisch, weil derjenige, der die ursprüngliche Idee hat, nicht die Möglichkeit hat, sie zu verwirklichen, und derjenige, der das Unternehmen dem Namen nach leitet, es schließlich wegen seiner riesenhaften Ausdehnung in Wirklichkeit nicht mehr leiten kann. Die Wirtschaftsformen wachsen über das Individuum hinaus. Dieser Stand der Dinge, noch verschärft durch die Krisis, die heute bereits fast allgemein nicht mehr als »Krisis im System«, sondern als »Krisis des Systems« erkannt worden ist, hat zur Folge gehabt, daß das Eingreifen des Staates nunmehr als die Regel und nicht als Ausnahme anerkannt werden muß, da der Staat in seiner Eigenschaft als Vertreter der Interessen der Gesamtheit notgedrungen eingreifen muß, falls diese Interessen in irgendeiner Weise durch die Tätigkeit oder den Verfall eines wirtschaftlichen, sei es auch privaten Unternehmens bedroht sind. Wenn andererseits das *laissez faire, laissez passer* des Liberalismus tatsächlich sich nicht verwirklichen läßt, da der wirtschaftliche Automatismus auch vom programmatischen Gesichtspunkt aus nicht mehr funktionieren kann, so kann der Faschismus, der sich nicht auf die fatalistische Untätigkeit, sondern auf den aktiven und faktiven Machtwillen stützt, und der totalitär ist nach der Formel Mussolinis »alles innerhalb des Staates, nichts außerhalb des Staates und nichts gegen den Staat«, nicht auf die Ordnung, Kontrolle und Leitung der Wirtschaftsphänomene durch den Staat verzichten ²¹⁾; denn nach seiner Ansicht gibt es kein wirtschaftliches Faktum von ausschließlich privatem und individuellem Interesse und »wenn es ein Phänomen gibt, das der Regelung und der Hinlenkung zu bestimmten Zielen bedarf, so ist es gerade das die Totalität der Bürger angehende wirtschaftliche Phänomen« ²²⁾. Er weist jedoch einen einfachen, unorganischen, belastenden, bürokratischen Staatssozialismus zurück.

Aus dem Zusammenwirken dieser drei eng miteinander verbundenen und voneinander abhängigen Phänomene, nämlich des erfolgreichen Strebens zum wirtschaftlichen und beruflichen Zusammenschluß, der Krise der liberalen Wirtschaft und der — sei es aus praktischer Notwendigkeit, sei es aus doktrinärer Einstellung — immer umfassender werdenden Einmischung des Staates in die Wirtschaft und aus der Notwendigkeit, für diese Phänomene eine in jeder Hinsicht erschöpfende Lösung zu finden, ist das neue korporative System erwachsen, das daher politisch, sozial, wirtschaftlich und staatlich zugleich ist. Die Idee eines wirtschaftlichen »*novus ordo*« erscheint in

²¹⁾ Vgl. Bottai, a. a. O. p. 77.

²²⁾ Mussolini, Rede vor dem Senat.

der faschistischen Ideologie bereits in den allerersten Zeiten vor der Machtergreifung. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die diesbezüglichen Äußerungen Benito Mussolinis, ihres Schöpfers und höchsten Repräsentanten, zu beachten. Bereits acht oder neun Monate vor dem Marsch auf Rom schrieb er im »Popolo d'Italia«: »Der faschistische Syndikalismus schließt nicht aus, daß in einer fernen Zukunft die Syndikate der Produzenten die Zellen eines neuen Typs der Wirtschaft sein können«. Anlässlich der im Jahre 1923 zwischen den italienischen Industriellen im Palazzo Vidoni zustande gekommenen Übereinkunft, die heute als erste konkrete Äußerung korporativen Geistes betrachtet wird, sagte Mussolini: »Die italienische Industrie ist bis heute individualistisch gewesen. Das ist ein altes System, das aufgegeben werden muß. Es muß die Einheitsfront der italienischen Wirtschaft geschaffen werden.« Und in der Abgeordnetenkammer erklärte er im Jahre 1925: »Ich glaube, daß man zu einem neuen Begriff der nationalen Wirtschaft gelangen muß«; während er vor dem Senat im selben Jahr erklärte, daß »der Zusammenbruch der liberalen Volkswirtschaft so deutlich durch die Tatsachen bewiesen wird, daß darauf nicht eingegangen zu werden braucht. Es ist unbestreitbar, daß das für das Wirtschaftsleben notwendige Gleichgewicht viel besser durch den Eingriff eines unparteiischen Richters aufrecht erhalten werden kann.«

Eben diese neue Wirtschaftsordnung stellt der Korporativismus dar. Jedoch muß der umfassende Charakter der korporativen Idee, der diese zu einer wirklich ursprünglichen politischen und sozialen Geisteshaltung macht, besonders hervorgehoben werden. Wenn der Korporativismus in eine Rechtsordnung übertragen wird und vor allem von einer richtigen Wertung der wirtschaftlichen Faktoren in der modernen Welt ausgeht und wenn er auf der Grundlage dieser wirtschaftlichen Faktoren das nationale Leben organisieren will, so ist er seinem eigentlichen Wesen nach nicht in erster Linie juristisch, sondern ethisch und sozial. Ethisch, weil er eine ganze Reihe von Geboten und Pflichten, die zunächst nicht juristischer, sondern moralischer Natur sind, wie die der Solidarität und der Zusammenarbeit, in sich schließt und dann, weil er ein Gerechtigkeitsstreben und ein Gerechtigkeitsideal enthält. Sozial, weil das korporative Prinzip Bedürfnissen des kollektiven Lebens entspricht und das Fundament einer neuen juristischen und wirtschaftlichen Organisation der nationalen Gesellschaft darstellt²³⁾.

Der Korporativismus ist von den gleichen Anschauungen von Ordnung und Disziplin, auf denen der faschistische Staat beruht, erfüllt, er lehnt ab und verurteilt die Utopie des Individualismus als ebenso gefährlich und bedenklich für die Wirtschaftsordnung, wie er es für die

²³⁾ Biagi, a. a. O. p. 23.

politische Ordnung ist, er steht in diametralem Gegensatz zu dem Grundsatz der Nichteinmischung der liberalen Doktrin wie zu der antistaatlichen Auffassung des marxistischen und neomarxistischen Syndikalismus. Ganz allgemein gründet sich das korporative Prinzip im Gegensatz zum Sozialismus auf die Idee der Nation, nicht auf die Klasse und stellt das Problem der Produktion vor das der Verteilung des Reichtums²⁴⁾. Außerdem lehnt es eindeutig jede Idee eines wirtschaftlichen Kollektivismus ab. Biagi, der gegenwärtige Unterstaatssekretär der Korporationen, erklärt hierzu²⁵⁾

»Es ist nicht einmal denkbar, daß man über die Korporation in eine Form des Sozialismus auf korporativer Basis hinübergleiten könnte. Es wäre ein schwerer Irrtum zu befürchten, daß die Korporation zum allgemeinen Angriff gegen die technische und private Organisation der Produktion übergehen und selbst die Verwaltung des Unternehmens übernehmen könnte, um eine Art dezentralisierten Kollektivismus, gewißermassen eine wirtschaftliche Polyarchie zu verwirklichen. Solche Auffassungen stehen ebenso, wie sie von den Grundgesetzen, die das Wirtschaftssystem regieren, verurteilt werden, im Gegensatz zu den politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des italienischen korporativen Systems. Die Carta del Lavoro hat solchen Mißbildungen den Weg versperrt, indem sie erklärt, daß auf dem Gebiet der Produktion die private Initiative das wirksamste und nützlichste Werkzeug im Interesse der Nation darstellt.«

Die Grundlagen des korporativen Prinzips wurden gerade in der berühmten Carta del lavoro vom 21. April 1927 feierlich verkündet. In dieser wird die Arbeit als soziale Pflicht angesehen und erklärt, daß »die Gesamtheit der Produktion vom nationalen Gesichtspunkt aus einheitlich ist; ihre Ziele sind einheitlich und lassen sich in dem Wohl der Einzelnen und in der Entwicklung der nationalen Kräfte zusammenfassen«. Das setzt die engste »Solidarität zwischen den verschiedenen Faktoren der Produktion« voraus — eine Solidarität, die in der faschistischen Berufsorganisation verwirklicht ist —, ohne jedoch damit die Abschaffung der privaten Initiative und des Privateigentums, wohl aber eine tiefgehende Umwälzung ihrer philosophischen Grundlagen einzubegreifen. Die erstere wird in der Tat mit tiefem und scharfem, positiv realistischen Sinn zugelassen, weil sie auf dem Gebiet der Produktion »als das wirksamste und nützlichste Werkzeug im Interesse der Nation« angesehen wird. Und da somit die private Organisation der Produktion eine Aufgabe von nationalem Interesse ist, »so ist der Leiter des Unternehmens dem Staat für die Richtung der Produktion verantwortlich«. Was das Privateigentum betrifft, so ist kürzlich von berufener Seite erklärt worden, daß es in jeder Beziehung von der korporativen Wirtschaft respektiert wird, weil »es die menschliche Persönlichkeit

²⁴⁾ Rocco, Minist. Bericht über den Entwurf des Gesetzes vom 2. April 1926.

²⁵⁾ Biagi, a. a. O. p. 7.

vervollständigt: Es ist ein Recht, und wenn es ein Recht ist, ist es auch eine Pflicht. Das ist so sehr der Fall, daß wir der Meinung sind, daß das Eigentum als soziale Funktion zu verstehen ist; also Eigentum nicht als etwas Passives, sondern als etwas Aktives, das sich nicht darauf beschränkt, den Ertrag des Reichtums zu genießen, sondern ihn entwickelt, vermehrt und ihn vervielfältigt^{25a)}. Der einheitliche und überragende Charakter der nationalen Produktion, der schließlich nichts anderes bedeutet als die Übertragung der absoluten, unbestreitbaren Herrschaft der nationalen Idee, des Grundpfeilers der faschistischen Ideologie, auf das wirtschaftliche Gebiet, spiegelt sich auch in dem von dem Korporativismus für die Bestimmung des Lohnes verwandten Kriterium wieder. Dieser soll nicht nur den normalen Lebensbedürfnissen des Arbeiters und dem Ertrag der Arbeit, sondern auch den Möglichkeiten der Produktion angemessen sein (Erklärung XII). Was den staatlichen Eingriff in die wirtschaftliche Produktion betrifft, so findet dieser folgerichtig nur dann statt, »wenn die private Initiative fehlt oder ungenügend ist oder wenn politische Interessen des Staates auf dem Spiel stehen«. Aber Korporativismus bedeutet nicht nur eine disziplinierte und kontrollierte Wirtschaft, sondern auch, nach der neuesten, im Gesetz von 1934 zu konkretem Ausdruck gelangten Entwicklung, eine auf bestimmte Ziele gerichtete, zu bestimmten Absatzgebieten hingeleitete, kurz eine 'manövrierte' Wirtschaft. Nur so wird die wahre aktive und nicht rein passive Einheitsfront der nationalen Wirtschaft verwirklicht.

Eine solche einheitliche Organisation der Produktion, ein eventueller staatlicher Eingriff, eine derartige Leitung der nationalen produktiven Tätigkeit geschieht nun wohlgerne nicht mittels unförmiger bürokratischer öffentlicher Organe, sondern »auf dem Wege über die Selbstdisziplin der beteiligten Kategorien«²⁶⁾. Hier zeigt sich in vollem Umfange die Originalität der korporativen Lösung, und nur an diesem Punkt allein kann man eigentlich von Korporativismus und nicht einfach von Staatssozialismus und empirischem Interventionismus seitens des totalitären Staates sprechen²⁷⁾. Die beteiligten, in den nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern getrennten Berufsvereinigungen organisierten

^{25a)} Mussolini, Rede vor dem Senat.

²⁶⁾ »Der Satz«, sagt Rocco (Bericht über das Gesetz von 1934 vor der Abgeordnetenkammer) »ist plastisch, wenn auch nicht völlig genau, da die produktiven Kategorien nicht sich selbst regieren, sondern die Produktion leiten, die zwar auch ihr Interesse, aber vor allem ein Kollektivinteresse ist. Deshalb kann die Leitung der Produktion durch die organisierten Produktionskreise sich nur unter der Oberleitung und Kontrolle des Staates abwickeln.«

²⁷⁾ Mussolini, Rede vor dem Senat: »Unser Staat ist kein absoluter und noch weniger ein absolutistischer Staat, den Menschen fern und nur gewappnet mit starren Gesetzen, wie Gesetze sein sollen. Unser Staat ist ein organischer, menschlicher Staat, der sich an die Wirklichkeiten des Lebens halten will.«

Kategorien münden in die Korporationen, die Organe des Staates sind; es sind die Korporationen und durch sie der Staat, die die Ordnung der produktiven Energien verwirklichen²⁸⁾. »Die Korporationen«, sagt die Carta del Lavoro, »bilden die einheitliche Organisation der produktiven Kräfte und vertreten vollständig ihre Interessen. Wegen dieser vollständigen Vertretung werden die Korporationen von dem Gesetze als Organe des Staates anerkannt, da die Interessen der Produktion nationale Interessen sind. Als Vertreter der einheitlichen Interessen der Produktion können die Korporationen verbindliche Normen über die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und auch über die Koordinierung der Produktion erlassen . . .« (Erklärung VI).

Die Korporation verwirklicht also gleichzeitig die Versöhnung der früher einmal unüberwindbar gehaltenen Gegensätze zwischen Individuum und Staat, zwischen Berufsgruppen und Staat, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und auf dem wirtschaftlichen Gebiete im eigentlichen Sinn zwischen den widerstreitenden Interessen der verschiedenen produktiven Kräfte.

Der Korporativismus, der aus Nationalismus und Syndikalismus zugleich gebildet ist, gründet sich einerseits auf das Privateigentum und auf die individuelle Initiative, verkündet aber andererseits die Vorherrschaft des Kollektivinteresses über die egoistischen Interessen der Gruppen und Individuen, die soziale Funktion des Eigentums, die moralische Pflicht zur Arbeit, das soziale Ziel der Hebung und des Wohles der enterbten Klassen. Deshalb »überwindet der Korporativismus«, wie man erklärt hat, »den Sozialismus und den Liberalismus und schafft eine neue Synthese«²⁹⁾.
(wird fortgesetzt.)

²⁸⁾ Rocco (Bericht a. a. O.): »Das bedeutet nicht, daß der Staat die Produktion übernimmt, wie sie übrigens auch die Korporationen nicht übernehmen.«

²⁹⁾ Mussolini, Rede v. 14. November 1933 vor dem Nationalrat der Korporationen.